
Immatrikulationsordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

vom

26. Juni 2017

Auf Grundlage von § 3 Abs. 1 und 2 Thüringer Gesetz über die Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: ThürErrichtGDHGE) vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Gera-Eisenach auf seiner Sitzung am 26. April 2017 die nachfolgende Immatrikulationsordnung beschlossen. Nach § 100 d Abs. 1 Nr. 5 ThürHG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 ThürErrichtGDHGE hat der Gründungshochschulrat der Dualen Hochschule Gera-Eisenach auf seiner Sitzung am 10. April 2017 den Beschluss der Ordnung empfohlen. Nach § 65 Abs. 5 ThürHG hat das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Erlass vom 26. Juni 2017, Az. 5515/56 Satzungen DHGE, die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Voraussetzungen für die Immatrikulation
- § 3 Immatrikulationsverfahren
- § 4 Studienkapazitäten
- § 5 Versagung und Widerruf der Immatrikulation
- § 6 Rückmeldung, Beurlaubung
- § 7 Exmatrikulation
- § 8 Studienwechsel
- § 9 Zweithörer
- § 10 Gasthörer und Frühstudierende
- § 11 Gleichstellungsbestimmung
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Immatrikulationsordnung regelt die Immatrikulation und Zulassung von Studienbewerbern für die grundständigen dualen Studiengänge der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Duale Hochschule). Die Duale Hochschule entscheidet über Anträge auf Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Studienwechsel, Zweithörschaft, Gasthörschaft und Exmatrikulation auf Grundlage dieser Ordnung.
- (2) Studienbewerber beantragen die Immatrikulation an der Dualen Hochschule für einen bestimmten Studiengang unter Angabe der Studienrichtung. Mit der Immatrikulation wird der Studierende Mitglied der Dualen Hochschule und zum Studium im beantragten Studiengang in der angegebenen Studienrichtung zugelassen. Mit der Zulassung zum Studium ist nach § 41 Abs. 6 ThürHG der in der betreffenden Studienordnung aufgestellte Studienplan für den Studierenden verbindlich festgelegt; Entsprechendes gilt für die Teilnahme an den Prüfungen und Prüfungsleistungen.
- (3) Die Immatrikulation erfolgt, wenn der Studienbewerber die Voraussetzungen für die Immatrikulation erfüllt und ihm im Rahmen der räumlichen, personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung der Dualen Hochschule ein dem Immatrikulationsantrag entsprechender Studienplatz nach § 4 bereitgestellt werden kann.
- (4) Das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung setzt die Immatrikulation voraus.
- (5) Die Duale Hochschule erhebt die personenbezogenen Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten gemäß § 6 Thüringer Hochschul-Datenschutzverordnung (ThürHDatVO) vom 12. April 2012 (GVBl. 117).

§ 2 Voraussetzungen für die Immatrikulation

- (1) Die Voraussetzungen für eine Immatrikulation sind in § 60 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2, Abs. 4 bis 6, § 61 Abs. 5, § 63 sowie § 64 ThürHG festgelegt. Insbesondere ist neben den allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen für das Studium an der Dualen Hochschule die Berechtigung zum Studium durch einen Ausbildungsvertrag mit einer Ausbildungsstätte nachzuweisen, die nach § 100 a Abs. 1 ThürHG für das betreffende Studium an der Dualen Hochschule als Praxispartner zugelassen ist. Die Form des Ausbildungsvertrages wird durch die Duale Hochschule vorgegeben; das Nähere regelt die Praxispartnersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt durch die Eintragung in die Immatrikulationsliste der Dualen Hochschule für den beantragten Studiengang in der angegebenen Studienrichtung über die Erfassung der Annahme des Studienplatzes durch den Studienbewerber nach § 3 Abs. 4 S. 2 im Datenerfassungssystem der Dualen Hochschule.

§ 3 Immatrikulationsverfahren

- (1) Die Studienbewerber müssen ihre Immatrikulationsanträge nach § 1 Abs. 2 vor Studienbeginn bei demjenigen Campus der Dualen Hochschule einreichen, an dem der betreffende Studiengang angeboten wird. Die Duale Hochschule kann Fristen festsetzen, innerhalb derer die Immatrikulationsanträge eingereicht werden müssen.
- (2) Der Immatrikulationsantrag erfolgt durch Einreichung eines Exemplars des Ausbildungsvertrages nach § 2 Abs. 1 S. 2 im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie. Nach Prüfung des Ausbildungsvertrages erhält der Studienbewerber ein Immatrikulationsformular unter Angabe der notwendigen Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Immatrikulation. Der Studienbewerber sendet sodann das Immatrikulationsformular vollständig ausgefüllt und unter Beifügung der geforderten Nachweise innerhalb einer durch die Duale Hochschule gesetzten Frist an die Duale Hochschule zurück.
- (3) Nach Prüfung der Erfüllung der Immatrikulationsvoraussetzungen entscheidet die Duale Hochschule über den Immatrikulationsantrag im Rahmen der nach § 4 festgelegten Verteilung der Studienkapazitäten.
- (4) Studienbewerber und Praxispartner werden über die Entscheidung nach Absatz 3 schriftlich informiert. Kann dem Studienbewerber der gewünschte Studienplatz zugeteilt werden, so wird er unter dem Vorbehalt immatrikuliert, dass er innerhalb einer durch die Duale Hochschule gesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) gegenüber der Dualen Hochschule erklärt. Geht diese Erklärung nicht fristgerecht ein, wird der Immatrikulationsbescheid unwirksam.
- (5) Nach Annahme des Studienplatzes gemäß Absatz 4 Satz 2 erhält der Studierende eine Studienbescheinigung sowie einen Studierendenausweis, der nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass gültig ist. Die Duale Hochschule ist berechtigt, den Studierendenausweis in Form einer Chipkarte (thoska) herauszugeben. Voraussetzung für die Ausstellung des Studierendenausweises ist die Übersendung eines Passbildes in elektronischer Form nach den Vorgaben der Dualen Hochschule.

§ 4 Studienkapazitäten

- (1) Auf der Grundlage einer Ermittlung der Studienkapazitäten gemäß § 100 c Abs. 1 ThürHG legt das Präsidium unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung der Dualen Hochschule sowie unter Würdigung der Empfehlungen des Hochschulrats nach § 100 d Abs. 1 Nr. 2 ThürHG und der Beschlüsse der Koordinierungskommissionen nach § 100 h Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ThürHG die Gesamtstudienkapazitäten des Campus Gera und des Campus Eisenach sowie die Studienkapazitäten der einzelnen Studienrichtungen für das kommende Studienjahr fest.
- (2) Die Zuteilung der Studienplätze in den einzelnen Studienrichtungen an die Studienbewerber erfolgt auf der Grundlage der Verteilung der Studienkapazitäten durch die Koordinierungskommissionen gemäß § 100 h Abs. 2 Nr. 1 ThürHG nach der Reihenfolge des Posteingangs der Ausbildungsverträge an der Dualen Hochschule. Die Zuteilung von Studienplätzen innerhalb einer Studienrichtung kann erst dann erfolgen,

wenn mindestens sieben Ausbildungsverträge für den Studienbeginn zum kommenden Studienjahr in der betreffenden Studienrichtung (Mindestteilnehmerzahl) an der Dualen Hochschule eingegangen sind.

§ 5

Versagung und Widerruf der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber
 1. die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
 2. in der angestrebten Studienrichtung auf Grundlage des durch die Duale Hochschule unter Berücksichtigung der Studienkapazitäten festgelegten Zuteilungsverfahrens nach § 4 keinen Studienplatz erhält,
 3. in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat,
 4. vom Studium an einer anderen Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen ist, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht,
 5. die Immatrikulation in mehreren Studiengängen bzw. Studienrichtungen der Dualen Hochschule beantragt hat, oder
 6. die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweist.
- (2) Die Immatrikulation kann in den Fällen des § 66 Abs. 2 ThürHG versagt werden.
- (3) Die Immatrikulation kann nach Maßgabe von § 67 ThürHG widerrufen werden.

§ 6

Rückmeldung, Beurlaubung

- (1) Jeder Studierende gilt zu Semesterbeginn als für das betreffende Semester rückgemeldet.
- (2) Ein Studierender kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt einem Jahr gewährt werden. Während der Beurlaubung ruht nach § 17 Abs. 4 S. 4 der Praxispartnerersatzung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach der Ausbildungsvertrag zwischen Praxispartner und Studierendem, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ansonsten bleiben die Rechte und Pflichten des Studierenden als Mitglied der Dualen Hochschule unberührt.
- (3) Während der Beurlaubung ist der Studierende von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Erbringung von Prüfungsleistungen befreit.
- (4) Prüfungsleistungen können während der Beurlaubung uneingeschränkt erbracht werden.
- (5) Zeiten nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit und eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz sind auf die Frist nach Absatz 2 Satz 2 nicht anzurechnen.

§ 7 Exmatrikulation

- (1) Mit Ablauf des Semesters, in dem das Bestehen der Abschlussprüfung festgestellt wird, ist der Studierende exmatrikuliert.
- (2) Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn er
 1. dies beantragt,
 2. aufgrund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheids immatrikuliert worden ist und die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar geworden oder sofort vollziehbar ist,
 3. den Nachweis über die Zahlung der fälligen Beiträge für das Studierendenwerk oder die Studierendenschaft oder sonstiger fälliger Gebühren oder Beiträge nicht erbringt,
 4. aufgrund einer Ordnungsmaßnahme nach § 67 ThürHG die Hochschule verlassen hat,
 5. sein Studium aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht aufnimmt bzw. nicht fortführt,
 6. eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 7. wenn das Ausbildungsverhältnis mit dem Praxispartner rechtswirksam beendet ist und nicht innerhalb von zwölf Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag zwischen dem Studierenden und einem anderen Praxispartner abgeschlossen wurde.
- (3) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn dafür Gründe nach § 69 Abs. 3 ThürHG vorliegen.
- (4) Im Fall von Absatz 2 Nr. 1 muss ein schriftlicher Antrag des Studierenden auf Exmatrikulation vorliegen, in dem auch angegeben ist, zu welchem Zeitpunkt er die Exmatrikulation wünscht; eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht zulässig.
- (5) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bis Nr. 7 sowie des Absatzes 3 erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf desjenigen Kalendermonats, in dem der Rechtsgrund für die Exmatrikulation bekannt wird.
- (6) In den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 ist der Studierende verpflichtet, spätestens am Tag der Exmatrikulation seinen Studierendenausweis bei der Dualen Hochschule abzugeben.
- (7) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft des Studierenden in der Dualen Hochschule.
- (8) Die Duale Hochschule stellt dem Studierenden eine Bescheinigung über die Exmatrikulation aus, die die Dauer der Studienzeit, die Hochschulsemester, die Fachsemester, die Urlaubssemester sowie den Grund und das Datum der Exmatrikulation angibt.

§ 8 Studienwechsel

Die Vorschriften über die Immatrikulation gelten bei einem Wechsel des Studienganges oder der Studienrichtung entsprechend.

§ 9 Zweithörer

- (1) An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende können auf Antrag als Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zum Ablegen von Prüfungen zugelassen werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung als Zweithörer ist innerhalb der von der Dualen Hochschule festgesetzten Fristen zu stellen. Mit dem Antrag sind der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 ThürHG in Verbindung mit § 2 und der Studierendenausweis der Ersthochschule vorzulegen. Den Zweithörern wird eine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen erteilt (Zweithörerschein). Diese gilt für ein Semester; sie kann jeweils für ein weiteres Semester verlängert werden.

§ 10 Gasthörer und Frühstudierende

- (1) Bewerber, die an einzelnen Lehrveranstaltungen in der Vorlesungszeit teilnehmen wollen, können gemäß § 70 ThürHG bei Nachweis hinreichender Bildung oder künstlerischer Eignung auf Antrag als Gasthörer zugelassen werden, sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Die Zulassung erfolgt für die Dauer eines Semesters, sie kann jeweils für ein weiteres Semester verlängert werden. Im Falle des Widerrufs der Immatrikulation nach § 67 Absatz 1 ThürHG ist eine Zulassung als Gasthörer ausgeschlossen.
- (2) Gasthörer können über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und - soweit für diese Lehrveranstaltungen in Ordnungen der Dualen Hochschule die Erbringung einer Studienleistung vorgesehen ist - über den Erfolg der Teilnahme eine Bescheinigung erhalten. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Die Bescheinigung über den Erfolg der Teilnahme stellt keinen Nachweis über Prüfungsleistungen dar.
- (3) Gasthörer im Sinne dieser Ordnung sind auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Dualen Hochschule, sofern sie nicht als Studierende der Dualen Hochschule immatrikuliert sind.
- (4) Gasthörer werden nicht immatrikuliert, sie werden durch die Zulassung für die Dauer der Zulassung Angehörige der Dualen Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer ist innerhalb der von der Dualen Hochschule festgesetzten Frist und in der vorgeschriebenen Form zu stellen.

- (5) Mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer werden beim Antragsteller nachfolgende Angaben erhoben:
1. Familienname,
 2. Vorname,
 3. Geschlecht,
 4. Geburtsdatum,
 5. Staatsangehörigkeit,
 6. Anschrift,
 7. erreichter Bildungsabschluss,
 8. gewünschte Lehrveranstaltung.
- (6) Die Zulassung wird rechtswirksam mit dem Zugang der Zulassungsbescheinigung.
- (7) Eine Zulassung als Gasthörer ist für an der Dualen Hochschule immatrikulierte Studierende ausgeschlossen.
- (8) Gasthörer entrichten nach Maßgabe der Gebührenordnung der Dualen Hochschule eine Gasthörergebühr.
- (9) Schüler, die nach einem einvernehmlichen Urteil der Schule und der Dualen Hochschule zum Frühstudium nach § 71 ThürHG empfohlen werden (Frühstudierende), können als Gasthörer zugelassen werden, die abweichend von Abs. 2 Satz 2 berechtigt sind, Prüfungen abzulegen. Für Frühstudierende besteht abweichend von Absatz 8 keine Gebührenpflicht.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Gera, den 26. Juni 2017



Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident